

Stadt Chemnitz · Oberbürgermeisterin · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP
Herrn Stadtrat
Falk Ulbrich

Datum 18.04.2019
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-311/2019
Ihr Schreiben vom 05.04.2019
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-311/2019 - Umgang mit unzulässigen Stellungnahmen der Ortschaftsräte

Sehr geehrter Herr Ulbrich,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen Folgendes mit:

Mündliche Frage aus der Stadtratssitzung vom 03.04.2019

Wie ist mit unzulässigen Stellungnahmen der Ortschaftsräte umzugehen, obwohl über diese im Stadtrat abgestimmt wurde?

Über unzulässige Änderungsanträge der Fraktionen wird nicht abgestimmt.

Sollte die Oberbürgermeisterin der Auffassung sein, dass eine Abstimmung über eine Stellungnahme eines Ortschaftsrats unzulässig war oder nachteilig für die Stadt ist, müsste sie gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 SächsGemO entscheiden, ob sie dem Beschluss des Stadtrats widerspricht. Der Widerspruch muss binnen spätestens einer Woche gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden sowie eine außerordentliche Sitzung einberufen werden, in welcher erneut über die Beschlussvorlage abgestimmt wird. Die Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden.

Dabei handelt es sich um einen theoretischen Fall, da im Vorfeld grundsätzlich geprüft wird, ob eine Abstimmung über eine Stellungnahme eines Ortschaftsrats zulässig ist.

Freundliche Grüße

Barbara Ludwig